

Merkblatt betreffend Gerichtliche Verbote

Per 1. Januar 2011 sind die eidgenössischen Prozessordnungen (Zivilprozessordnung [ZPO], Strafprozessordnung [StPO]) in Kraft getreten. Die bisher kantonal geregelten „allgemeinen Verbote“ werden in der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung als „gerichtliche Verbote“ bezeichnet und gesamtschweizerisch einheitlich geregelt (Art. 258 ff. ZPO). **Allgemeine Verbote, die nach bisherigem kantonalem Prozessrecht (ZPO SZ) ausgesprochen wurden, bleiben in Kraft.** Vorbehalten bleibt die Einsprache nach Art. 260 ZPO; die Frist dazu beginnt mit einer einmaligen, generellen Publikation durch das Kantonsgericht im Amtsblatt (§ 171 Abs. 1 Justizgesetz [JG]).

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung und des Justizgesetzes wurde das Bezirksamt Höfe neu zur Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln. Übertretungen von gerichtlichen Verboten werden durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft auf Anzeige hin verfolgt und in der Regel mit einem Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft geahndet oder durch den Einzelrichter des zuständigen Bezirksgerichts beurteilt.

Insbesondere um das Strafverfahren – gerade auch in Ihrem Interesse – möglichst rasch und effizient durchführen zu können, wollen Sie bitte **ab sofort** Ihre **Strafanzeigen direkt bei der Kantonspolizei Schwyz einreichen**. Die Zustelladresse lautet:

Kantonspolizei Schwyz
Zentralendienst
Postfach 1212
6431 Schwyz

Eine entsprechende Anzeigevorlage finden Sie auf der Homepage. Dabei wird insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Voraussetzungen für eine Bestrafung:

- a) Erlass eines entsprechenden Verbotes durch den Einzelrichter der Höfe
- b) Öffentliche Bekanntmachung des Verbotes (Publikation im Amtsblatt)
- c) Anbringung des Verbotes auf dem entsprechenden Grundstück an gut sichtbarer Stelle (Signalisation mit Tafel etc.)
- d) Schriftlicher Strafantrag durch den Berechtigten innert Antragsfrist (das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten; die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird)

2. Berechtigung des Anzeigerstatters:

Zum Verzeigen berechtigt ist der Grundeigentümer, welcher das Verbot erwirkt hat, allenfalls sein Rechtsnachfolger. Zu Verzeigungen berechtigt ist auch ein Liegenschaftsverwalter etc., sofern er mit dieser Aufgabe ausdrücklich (schriftlich) betraut ist. In der Regel ist der Mieter nicht zur Stellung eines Strafantrages legitimiert, auch wenn ihm vertraglich ein Parkplatz fix zugewiesen ist.

3. Umfassende Anzeige:

Im Strafverfahren ist es die Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person nachzuweisen, dass sie sich strafbar verhalten hat. Der rechtsgenügende Nachweis kann nur erbracht werden, wenn Ihre Anzeige möglichst umfassend und gut dokumentiert ist. Es ist also sinnvoll und nötig, genügend Mittel zur Beweissicherung vorzukehren. Sinnvoll ist beispielsweise, ein parkiertes Fahrzeug zu fotografieren und/oder ein Wahrnehmungsprotokoll zu erstellen. Falls die beschuldigte Person gegen den Strafbefehl Einsprache erhebt, kann es notwendig sein, dass die Person, welche die Übertretung festgestellt hat, Monate später als Zeuge befragt werden muss. Eine umfassende Beweissicherung ist daher notwendig.

4. Abklärung betreffend Berechtigung der verzeigten Person:

Es kommt immer wieder vor, dass Berechtigte fälschlicherweise zur Anzeige gebracht werden. Wir raten daher, den Lenker oder Halter eines Fahrzeuges schriftlich mittels Steckzettel oder Brief aufzufordern, sich innert einer kurzen Frist bei Ihnen zu melden. Erst wenn feststeht, dass die betreffende Person nicht berechtigt ist oder sich trotz Aufforderung nicht meldet, ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Beachten Sie bitte, dass der Anzeigerstatter im Falle eines Rückzuges der Anzeige unter Umständen zur Tragung von Verfahrenskosten verpflichtet werden kann.

Oft bringt die beschuldigte Person vor, ihr Fahrzeug als Besucher abgestellt zu haben und daher nicht unberechtigt parkiert zu haben. Dieser Umstand ist zu berücksichtigen. Es ist daher erforderlich, dass Sie abklären, ob das fragliche Fahrzeug tatsächlich von einer als Besucher berechtigten Person abgestellt wurde (bzw. auf der Anzeige benennen, wieso die Besucherin / der Besucher eben nicht berechtigt war).

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass von gerichtlichen Verboten wenden Sie sich bitte an das zuständige Bezirksgericht. Fragen im Zusammenhang mit Strafanzeigen richten Sie bitte an die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln.